

Kreisschützenverband Plön e. V.

Im Norddeutschen Schützenbund von 1860 e. V.

Satzung

Die am 12. Februar 2011 neu errichtete Satzung wurde durch Beschluss des 52. Kreisschützertages erstellt, und zum ersten mal geändert auf dem 54. Kreisschützertag vom 09.02.2013. Die Satzung wurde auf dem 58. Kreisschützertag zum vorerst letzten mal am 11.02.2017 erneut geändert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “ **Kreisschützenverband Plön e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel Nummer: VR 594 PL eingetragen. Der Sitz des Kreisschützenverbandes ist Plön. Der Verein wird im folgenden Kreisverband genannt. Der Kreisverband ist Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e.V. und über diesem dem Landessportverband Schleswig – Holstein und dem Kreissportverband Plön angeschlossen.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
- c) Zusammenschluss der Schießsport betreibenden Vereine und Gilden des Kreises Plön.
- d) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens als wertvollen Bestandteil hiesigen Volkstums.
- e) Die Jugendpflege und Jugendarbeit sowohl auf regionaler Ebene als auch die Förderung der Jugend und ihre Belange bei dem angeschlossenen Vereinen.

Der Kreisverband verfolgt entsprechend den § 51 ff Abgabenordnung Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins der Kreisverband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Kreisverband ist als Organ des Norddeutschen Schützenbundes e.V. Vermittler zwischen diesem und den angeschlossenen Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes können alle im Kreis Plön ansässigen Schützenvereine, Schützengilden oder Schießsporttreibenden Sport-Vereine werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Kreisverband schriftlich einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kreisschützertag mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Bestreben des Kreisverbandes gröblich zuwiderhandelt, unsportliches Verhalten zeigt, mit der Zahlung von Startgeldern oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Kreisverband gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisschützentag mit 2/3 Stimmenmehrheit. Eine Anrufung des Ehrenbeirates des NDSB ist möglich. Bis zur Entscheidung über die Anrufung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Kreisschützentag kann um das Schützenwesen sich besonders verdient gemachte Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernennen, wobei dem Ehrenmitglied auch seine letzte Tätigkeitsbezeichnung verliehen werden kann.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Kreisschützentag | d) Sportkommission |
| b) Gesamtvorstand | e) Kreisjugentag |
| c) Vorstand nach § 26 BGB | f) Kreisjugendvorstand |

§ 6 Der Gesamtvorstand

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1.1 Kreisvorsitzender | 1.7 2.Stellv. Kreissportleiter |
| 1.2 Stellv. Kreisvorsitzender | 1.8 Kreisdamenleiterin |
| 1.3 Kreiskassenwart | 1.9 Kreisjugendleiter |
| 1.4 Kreisschriftführer | 2.0 Kreispressewart |
| 1.5 Kreissportleiter | 2.1 Kreisschulungsleiter |
| 1.6 1. Stellv. Kreissportleiter | |

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisschützentag durch Handzeichen gewählt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreisschützentag.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist Zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit Im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Bei mehreren Bewerbern auf ein Amt im Vorstand findet eine geheime Wahl statt.

In **geraden Jahren** werden gewählt:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| Kreisvorsitzender | Kreisschriftführer |
| Kreissportleiter | Kreispressewart |
| 2.Stellv Kreissportleiter | |

In **ungeraden Jahren** werden gewählt:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| Stv. Kreisvorsitzender | Kreisdamenleiterin |
| 1.Stellv. Kreissportleiter | Kreisschulungsleiter |
| Kreiskassenwart | |

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Kreisvorsitzenden Oder seines Stellvertreters und vier weiterer Mitglieder.
Für Abstimmungen und Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit Erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

Kreisvorsitzende
Stellv. Kreisvorsitzende
Kreiskassenwart
Kreissportleiter

Drei von ihnen sind befugt, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, erhalten jedoch nach Anforderung die im Dienste des Kreisverbandes entstandenen Aufwendungen und Spesen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erstattet.

§ 7 Die Sportkommission

Der Sportkommission gehören an:

| | |
|----------------------------|-------------------------------------------------|
| Kreissportleiter | Vereinssportleiter (1 Person pro Verein) |
| 1.Stellv. Kreissportleiter | Kreisbogenwart |
| 2.Stellv. Kreissportleiter | Kreisdamenleiterin |
| Kreisschulungsleiter | Kreisjugendleiter und stellv. Kreisjugendleiter |
| Kreisschritfführer | |

Die Sportkommission regelt alle sportlichen Belange des Kreisverbandes. Für die gesamten sportlichen Belange des Kreisverbandes ist der Kreissportleiter verantwortlich, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter.

§ 8 Die Jugend

Die Jugendangelegenheiten regelt die Jugendordnung. Die Wahlen des Jugendvorstands regelt ebenfalls die Jugendordnung, sie unterliegt aber der Satzung des Kreisschützenverbandes.

Der / Die Kreisjugendleiter / in ist Mitglied im Vorstand des Kreisschützenverbandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter / in.

Beide gehören der Sportkommission an.

§ 9 Der Kreisschützentag

Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und entscheidet durch einfache Mehrheit, sofern nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Der Kreisschützentag besteht aus dem Gesamtvorstand und den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

Jeder ordnungsgemäße einberufene Kreisschützentag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 11).

Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmen an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme
- b) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vereine entsenden für je angefangene 25 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten.

Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreisschützentag.

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt, es ist nicht übertragbar.

Eine Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist möglich, jedoch dürfen höchstens 5 Stimmen von einem Delegierten vertreten werden.

Das Stimmrecht entfällt, wenn ein Verein bei Eröffnung des Kreisschützentages mit Beitragszahlungen rückständig ist.

Die Aufgaben des Kreisschützentages sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und Beschlussfassung
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Bericht über die Jahresrechnung, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung des Jahresbeiträge, der Startgelder, Gebühren und etwaigen Umlagen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung / Fusion des Verbandes
- h) Beschlussfassung über Neuaufnahme und Ausschlüsse
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisschützentag wird vom Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr (I. Quartal) einberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder zu übersenden. Ein außerordentlicher Kreisschützentag kann zusätzlich aus besonderem Grund im Interesse des Kreisverbandes bzw. auf schriftlichen Antrag der Hälfte des Vorstandes oder 20% der Vereine erfolgen.

Anträge zum Kreisschützentag sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Kreisvorsitzenden zu richten. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.

Über den Kreisschützentag ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer Und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Beschlüsse über Änderungen im Vorstand und der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes sind bei dem zuständigen Vereinsregister anzumelden.

Satzungsänderungen, welche die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Delegierten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Kreisverband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Amtsgerichts Plön.

§11 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen außerordentlichen Kreisschützentag beschlossen werden. Eine derartige Versammlung kann nur einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung in einem begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand begehrt. Bei dieser fristgemäß einzuberufenden Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, andernfalls kann ein Auflösungsbeschluss nicht gefasst werden. In diesem Fall ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann grundsätzlich nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte noch vorhandene Vermögen dem Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. zu übereignen, mit der Auflage, es für die Zwecke des deutschen Schießsports gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

§ 12 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung vom 04.03.2011 in das Vereinsregister Kiel in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die am 12.02.2011 neu errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 09.02.2013 in

§ 2) Zweck.

a)Ist neu: die anderen Punkte verschieben sich dem entsprechend.

Der dritte Satz nach e wurde neu gefasst..

§ 6) der letzte Satz wurde neu gefasst.

§ 11) der letzte Satz wurde neu gefasst.

geändert:

Änderungen:

§ 2) Zweck:

Neuer Punkt a.

Punkt a jetzt b. Punkt b jetzt c. Punkt c jetzt d. Punkt d jetzt e.

Streichen: Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Dafür neu: Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6) Im Rahmen der Ehrenamtszuschale erstattet.

§ 11) Neu der Zusatz: oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die Satzung die am 12. Februar 2011 neu errichtet und am 09. Februar 2013 erst – mal geändert wurde, wurde am 11. Februar 2017 erneut geändert!

Der § 9, 6. Absatz, 2. Satz jetzt neu“ Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder zu übersenden“. Die drei Worte durch die Post wurden gestrichen!